



Kindergarten und Primarschule Wahlen

Absenzenordnung Kindergarten und Primarschule Wahlen

Die Schulleitung vom Kindergarten und der Primarschule Wahlen, gestützt auf die §§ 69, 82, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die §§ 55 und 56 der Verordnungen vom 13. Mai 2003 für Kindergarten und Primarschule, beschliesst:

§ 1 Zielsetzungen

- Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder an, den Unterricht lückenlos zu besuchen.
- Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Fragen zum Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen im Kindergarten und der Primarschule auf einfache Weise einheitlich zu regeln und familiären Bedürfnissen entgegen zu kommen, sofern triftige Gründe vorliegen.

§ 2 Grundsatz

- 1 Als Absenz gilt jedes entschuldigte oder unentschuldigte Fernbleiben auf der Primarstufe.
- 2 Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.
- 3 Allfällige Nachteile, welche durch den verpassten Unterricht entstehen können, liegen in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- 4 Der Schulstoff (inkl. Tests) muss nachgeholt werden. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, was und in welchem Zeitraum nachgearbeitet werden muss.
- 5 *Neu: Die einzelnen Paragraphen (verschiedene Urlaube etc.) dürfen nicht miteinander vermischt oder kumuliert werden.*

§ 3 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- b höhere Gewalt, die den Schulbesuch verunmöglicht;
- c Todesfall eines Familienangehörigen.

§ 4 Meldung der Absenz

- 1 Bei einer, unter Punkt 3 aufgeführten Absenz, ist die zuständige Lehrperson oder das Sekretariat 061 761 20 67 (evtl. Beantworter) telefonisch zu benachrichtigen. Die Absenz muss der Lehrperson schriftlich (Entschuldigungsformular) bestätigt werden.
- 2 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als fünf Tagen kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

- 3 Bei wiederholten Absenzen vor oder nach den Ferien und Wochenenden ist der Schulrat befugt, ein ärztliches Zeugnis, respektiv amtliches Zeugnis, bereits ab dem 1. Tag zu verlangen. Bei einem Fehlverhalten werden Sanktionen gemäss Punkt 11 eingeleitet.

§ 5 Jokertage

- 1 Pro Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler zwei einzelne Tage ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
- 2 Zwischen den Jokertagen muss mindestens ein Tag die Schule besucht werden.
- 3 Bei angekündigten Schulanlässen, Exkursionen, Schulreisen und Checks können keine Jokertage bezogen werden.
- 4 Verpasste Prüfungen müssen ausserhalb der Unterrichtszeit nachgeholt werden.

§ 6 Ferienverlängerungen (Formular auf der Homepage)

- 1 Ferienverlängerungen von maximal 1 Woche (= 5 Schultage) können im Kindergarten bis zur 2. Klasse und von der 3. Klasse bis zur 6. Klasse je einmal beantragt werden.
- 2 Die Ferienverlängerung wird nur als Block vor oder nach den Ferien bewilligt.

§ 7 Ordentlicher Urlaub und Dispensation Jeder Schülerin oder jedem Schüler können pro Schuljahr als ordentliche Urlaube oder Dispensationen bis zu 2 ganze Tage (einzeln oder am Stück) oder 4 halbe Tage gewährt werden.

- 1 Ordentliche Urlaube und Dispensionsgründe sind:
 - a Begründete private oder religiöse Anlässe.
 - b Anlässe von Gemeinden, Vereinen, Organisationen (z.B. Sport- oder Musikanlässe).

§ 8 Ausserordentlicher Urlaub (Formular auf der Homepage)

- 1 Um einen ausserordentlichen Urlaub handelt es sich dann, wenn:
 - a der Urlaub nicht vor oder nach den Ferien bezogen wird.
 - b es sich um einen Urlaub von mehr als 1 Woche handelt, der vor oder nach den Ferien bezogen wird.
- 2 Ein ausserordentlicher Urlaub kann vom Kindergarten bis zur 6. Klasse einmal beantragt werden.
- 3 Bei Urlauben von mehr als 1 Woche müssen die Erziehungsberechtigten 1 Tag vor Urlaubsbeginn, bei der zuständigen Lehrperson, den zu bearbeitenden Schulstoff persönlich abholen, gemeinsam werden Lernziele vereinbart. 1 Tag nach Urlaubsende resp. bei Schulbeginn, muss der erledigte Schulstoff der Lehrperson von den Erziehungsberechtigten persönlich übergeben werden.
- 4 Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen eine Einverständniserklärung, dass sie die unter Punkt 3 erwähnten Auflagen sowie im Bewilligungsschreiben getroffenen Vereinbarungen akzeptieren und erfüllen werden. Erst dann gilt das Urlaubsgesuch als bewilligt.

§ 9 Gesuchstellung

- 1 Die Jokertage sind schriftlich bis 1 Tag vor Antritt des Urlaubs der Klassenlehrperson zu melden.
- 2 Gesuche für Kurzurlaube bis zu 1 Tag sind schriftlich mittels Urlaubsformular 1 Woche vor Antritt des Urlaubs an die Klassenlehrperson zu stellen.
- 3 Alle andern Gesuche wie Ferienverlängerungen, ordentliche Urlaube Dispensationen und ausserordentliche Urlaube sind schriftlich an die Schulleitung zu stellen.
- 4a Die Gesuche von 2 Tagen bis 1 Woche sind schriftlich bis spätestens einem Monat vor Antritt zu stellen.
 - b Die Gesuche für Urlaube von mehr als 1 Woche sind bis spätestens drei Monate vor Antritt zu stellen.

§ 10 Bewilligungsinstanz

Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a die Klassenlehrperson bis zu 1 Tag
- b die Schulleitung ab 2 Tage bis 1 Woche
- c der Schulrat auf Antrag der Schulleitungen (nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson) bei mehr als 1 Woche.

§ 11 Sanktionen

- 1 Bei Fehlverhalten oder nicht einhalten der Auflagen treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - a Bei Zuwiderhandlung gegen Entscheide der Schulleitung oder des Schulrates werden die Erziehungsberechtigten ermahnt.
 - b Im Wiederholungsfall kann der Schulrat den Erziehungsberechtigten eine Busse bis zu 5'000 Franken aussprechen. Gleichzeitig kann eine Gefährdungsmeldung bei der KESB erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

- 1 Die Absenzenordnung wurde an der Sitzung vom 19.6.2017 durch den Schulrat genehmigt.
- 2 Sie tritt am 14. August 2017 in Kraft.
- 3 Änderungen: 8.5.18, 1.8.19, 30.03.22
- 4 Urlaube, die nach altem Reglement bezogen wurden, gelten rückwirkend.